

**Kapitel 10 900****Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel<br>Titel      | Zweckbestimmung   | Ansatz<br>2009<br>EUR | Ansatz<br>2008<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2009<br>EUR | IST<br>2007<br>TEUR |
|-----------------------|---|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.-<br>Kennziffer |   |                       |                       |  |                     |
| <b>10 900</b>         | <b>Versorgung der Beamten des Landes, der<br/>früheren Länder Preußen und Lippe, des<br/>früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen</b> |                       |                       |  |                     |
|                       | <b>E i n n a h m e n</b>  |                       |                       |  |                     |
|                       | <b>Verwaltungseinnahmen</b>   |                       |                       |  |                     |
| 119 01 018            | Vermischte Einnahmen . . . . .  | 10 000                | 10 000                | —                                      | 1                   |
|                       | <b>Übrige Einnahmen</b>   |                       |                       |  |                     |
| 231 00 018            | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den<br>Bund . . . . .   | 74 000                | 74 000                | —                                      | 508                 |
| 232 00 018            | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die<br>Länder . . . . .   | 87 000                | 87 000                | —                                      | 46                  |
| 233 00 018            | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge-<br>meinden . . . . .  | 29 000                | 29 000                | —                                      | —                   |
| 234 00 018            | Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen . . . . .   | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 236 00 018            | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver-<br>sicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit . . . .                         | 6 100                 | 6 100                 | —                                      | —                   |
| 237 00 018            | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver-<br>bände . . . . .  | 5 000                 | 5 000                 | —                                      | —                   |
| 281 10 018            | Sonstige Erstattungen aus dem Inland . . . . .  | 18 300                | 18 300                | —                                      | 18                  |
| 281 11 018            | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Landesbe-<br>triebe (§ 26 LHO) . . . . .  | 7 482 400             | 7 482 400             | —                                      | 7 706               |
|                       | <b>Gesamteinnahmen Kapitel 10 900 . . . . .</b>   | <b>7 711 800</b>      | <b>7 711 800</b>      | <b>—</b>                               | <b>8 279</b>        |

### Erläuterungen

---

**Zu den Einnahmen:**

Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 10 entfallen.

**Zu Titel 119 01:**

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund § 99 Landesbeamtenengesetz sind hier nachzuweisen.

**Zu Titel 231 00:**

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherrn
  - a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund § 42 Abs. 1 G 131 und § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NRW S. 222),
  - b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherrn als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18 a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71 e - 71 k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
  - a) nach § 168 Landesbeamtenengesetz in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
  - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
  - c) nach § 78 a G 131,
  - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachtung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073),
  - e) zur Abgeltung der Pensionslasten, die dem Land durch die Tätigkeit der Beamten bei Landesbetrieben entstehen.

**Kapitel 10 900****Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel<br>Titel        | Zweckbestimmung  | Ansatz<br>2009<br>EUR | Ansatz<br>2008<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2009<br>EUR | IST<br>2007<br>TEUR |
|-------------------------|--|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.-<br>Kennziffer   |  |                       |                       |  |                     |
| <b>A u s g a b e n</b>  |  |                       |                       |  |                     |
| <b>Personalausgaben</b> |  |                       |                       |  |                     |
| 432 00 018              | Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen . . .<br>1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 10.<br>2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.  | 30 443 500            | 23 359 600            | +7 083 900                             | 26 590              |
| 435 00 018              | Versorgungsbezüge der Angestellten und deren Hinterbliebenen . . . . .   | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 437 00 018              | Versorgungsbezüge der früheren Angehörigen des Reichsnährstandes und deren Hinterbliebenen . . . . .<br>Ausgleichsleistungen Dritter aufgrund der Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 des Reichsnährstand-Abwicklungsgesetzes i.V. mit § 3 der 30. Durchführungsverordnung zum G 131 fließen den Mitteln dieses Titels zu.  | —                     | —                     | —                                      | 131                 |
| 443 01 018              | Fürsorgeleistungen . . . . .<br>1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 10.<br>2. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.  | 44 000                | 45 900                | -1 900                                 | 43                  |
| 443 02 018              | Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze . . . . .<br>Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.  | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 446 01 018              | Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung . . . . .<br>1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 446 02 und 446 03.<br>2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 10.<br>3. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landräte, die sich am 8. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht weiterverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden. | 5 871 900             | 7 723 500             | -1 851 600                             | 5 290               |
| 446 02 018              | Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung . . . . .<br>Siehe Deckungsvermerke bei Titel 446 01 und Titel 633 10.   | 1 090 100             | 1 518 300             | -428 200                               | 982                 |
| 446 03 018              | Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger . . . . .<br>Siehe Deckungsvermerk bei Titel 446 01.  | 16 400                | 11 100                | +5 300                                 | 15                  |

Erläuterungen

**Zu Titel 432 00:**

**Zahl der Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2007:**

|  |     |
|--|-----|
| Ruhegehaltsempfänger   | 503 |
| Hinterbliebene   | 336 |
|  | 839 |
| Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2008 und 2009                    | 89  |
| Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 | –   |
| Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung  | 89  |
| Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2009                                     | 928 |

**Zu Titel 437 00:**

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) in Verbindung mit § 2 der Dreißigsten Durchführungsverordnung zum G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) hat das Land Versorgungsbezüge für frühere Angehörige des Reichsnährstandes zu leisten. Insgesamt sind gem. § 18 Abs. 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom Land Nordrhein-Westfalen 27,9 v.H. der Aufwendungen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes genannten Personen zu tragen.

**Zu Titel 443 01:**

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

**Zu Titel 443 02:**

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamte und deren Hinterbliebene,
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muss.

**Zu Titel 446 02:**

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

**Zu Titel 446 03:**

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

**Kapitel 10 900****Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel<br>Titel   | Zweckbestimmung  | Ansatz<br>2009<br>EUR | Ansatz<br>2008<br>EUR | mehr (+)<br>weniger (-)<br>2009<br>EUR | IST<br>2007<br>TEUR |
|--|--|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| <b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b> |  |                       |                       |  |                     |
| 631 00 018   | Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . .<br>Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei<br>Titel 632 00, 633 00, 636 10, 636 11, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels<br>und des Kapitels 20 900.  | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 632 00 018   | Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . .<br>Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.  | —                     | —                     | —                                      | 131                 |
| 633 00 018   | Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemein-<br>den . . . . .<br>Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.   | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 633 10 018   | Erstattung von Versorgungsleistungen und dgl. an<br>Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisie-<br>rung von Aufgaben des Umweltrechts . . . . .<br>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 432 00,<br>443 01, 446 01 und 446 02 geleistet werden. | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 636 10 018   | Erstattungen von Rentenleistungen . . . . .<br>Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.   | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 636 11 018   | Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der<br>Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) . . . . .<br>Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.   | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 636 12 331   | Erstattung von Versorgungsleistungen und dgl. an Inte-<br>grierte Untersuchungsanstalten . . . . .<br>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 432 00,<br>443 01, 446 01 und 446 02 geleistet werden.  | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| 637 00 018   | Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckver-<br>bände . . . . .<br>Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.   | —                     | —                     | —                                      | 13                  |
| 671 00 018   | Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. . . . .<br>Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.   | —                     | —                     | —                                      | —                   |
| Gesamtausgaben Kapitel 10 900 . . . . .                            |  | 37 465 900            | 32 658 400            | +4 807 500                             | 33 195              |

### Erläuterungen

---

**Zu Titel 631 00:**

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71 e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

**Zu Titel 636 10 :**

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.

**Zu Titel 637 00:**

Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß § 107 b) und c) des Beamtenversorgungsgesetzes sind zu berücksichtigen.